

Taxordnung

Alterszentrum Bärenmatt
5620 Bremgarten

Alterszentrum Burkertsmatt
8967 Widen

Gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	2
1.1	Geltungsbereich	2
1.2	Allgemeine Tarifbestimmungen	2
1.3	Hilflosenentschädigung	2
1.4	Ergänzungsleistungen	2
1.5	Aufnahmekriterien	3
1.6	Vorschussleistungen	3
2	Pensionstaxe	4
2.1	Umfang und Inhalt	4
2.2	Reduktionen bei Abwesenheit	4
2.3	Definitive Verlegung in eine andere Institution	5
2.4	Vertragsauflösung infolge Todesfall	5
2.5	Reservationsgebühren/-bedingungen	5
3	Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	5
3.1	Umfang und Inhalt	5
3.2	Reduktion bei Abwesenheit	5
4	Übersicht der Kosten und deren Verteilung	6
4.1	Grundsatz	6
4.2	Tarifstruktur offener Wohnbereich	6
4.3	Tarifstruktur geschützter Wohnbereich	6
5	Steuern für besondere Leistungen	7
6	Rechnungsstellung	8
7	Genehmigung	8

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Personen, die das Pflege- und Betreuungsangebot des Gemeindeverbands Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt (kurz: Regionale Alterszentren) beanspruchen und bildet einen integralen Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Tarifverträge mit den Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie allfällige Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

1.2 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe und nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen
- KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen gemäss Einstufung nach Resident Assessment Instrument Nursing Home (in der Folge: RAI NH)
- Taxen für besondere Leistungen

1.3 Hilflosenentschädigung

Eine Entschädigung für Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades erhält, wer in den alltäglichen Lebensverrichtungen seit mindestens 365 Tagen regelmässig und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Bei einem Aufenthalt im Heim besteht kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades.

Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen direkt an die betroffene Person entrichtet.

Das Antragsformular ist bei der AHV-Zweigstelle/AHV-Ausgleichskasse online zu beziehen.

1.4 Ergänzungsleistungen

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Auf sie besteht ein rechtlicher Anspruch. Die Höhe der Ergänzungsleistungen ist vom Einkommen und Vermögen abhängig

Um eine Ergänzungsleistung zu beantragen, müssen sich die betroffene Person oder ihre Angehörigen bei der AHV Ausgleichskasse der Wohngemeinde melden und das offizielle Antragsformular ausfüllen.

1.5 Aufnahmekriterien

Die Aufnahme von Personen richtet sich nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“: Personen sollen so lange wie möglich mit Hilfe der Spitex und anderen Unterstützungsangebot in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben können.

- Aufgenommen werden dementsprechend prioritär Pflegebedürftige Personen

Es gelten im Grundsatz ausserdem folgende Regelungen:

- Aufgenommen werden:

An erster Stelle: Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach dem Verhältnis von beanspruchten und belegten Plätzen der jeweiligen Verbandsgemeinde, aus der die/der Einwohnerinn oder der Einwohner stammt: Einwohnerinnen und Einwohner aus Verbandsgemeinden, die ihre beanspruchte Belegung am wenigsten stark ausgeschöpft haben, haben Vorrang.

An zweiter Stelle: Eltern aus Nicht-Verbandsgemeinden, deren Kinder seit mindestens fünf Jahren in der entsprechenden Verbandsgemeinde wohnhaft sind

- Können nicht alle Zimmer belegt werden, werden aufgenommen:

An erster Stelle: Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Kanton Aargau sowie Personen, die einmal längere Zeit in einer Verbandsgemeinde wohnhaft gewesen sind

An zweiter Stelle: Alle übrigen Bewerber

Die Geschäftsleitung entscheidet abschliessend über die definitive Zuteilung.

1.6 Vorschussleistungen

Zur Sicherstellung der künftigen Forderungen gegenüber den Bewohnenden bzw. deren gesetzlichen Vertretern verlangen die Regionalen Alterszentren **vor Eintritt** eine Kautions sowie eine Akontozahlung. Bei Ehepaaren wird die Kautions und Akontozahlung für beide Personen erhoben. Die Kautions und Akontozahlung wird nicht verzinst.

Die Akontozahlung beläuft sich auf CHF 5'000.00. Sie wird mit der ersten definitiven Monatsrechnung verrechnet.

Die Kautions beträgt bei:

- Kurzeitaufenthalt/Ferienbetten CHF 3'000.00
- definitivem Eintritt CHF 5'000.00

Bei Beendigung des Pensionsvertrages wird sie nach Zahlung der Schlussabrechnung der / dem Bewohnenden bzw. der gesetzlichen Vertretung zurückerstattet.

2 Pensionstaxe

2.1 Umfang und Inhalt

Die Pensionstaxe beträgt:

- offener Wohnbereich (Einzelzimmer/Dusche-WC) CHF 130.00/Tag
- geschützter Wohnbereich, Doppelzimmer/Dusche-WC CHF 125.00/Tag
- geschützter Wohnbereich, Einzelzimmer/Dusche-WC Etage CHF 125.00/Tag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz berechnet.

In dieser Taxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Unterkunft im Einzel-/ Doppelzimmer inklusive Nasszelle und Balkon, Pflegebett, Bettinhalt, Nachttisch, Nachttischlampe, Schrank. (Die Einzelzimmer im geschützten Wohnbereich verfügen über keine eigene Nasszelle.)
- Vollpension
- Getränke zu den Mahlzeiten: Kaffee, Mineralwasser, Süssgetränke
- Getränke im Zimmer: Tee und Mineralwasser
- Bett- und Frottierwäsche
- Kennzeichnung der persönlichen Wäsche
- Waschen der persönlichen Wäsche (ohne chemische Reinigung)
- Reinigung des Zimmers
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Telefongerät inkl. Telefonanschluss, WLAN, TV-Anschluss (ohne Fernsehgerät)
- Hausratversicherung (Selbstbehalt CHF 500.--)
- Privathaftpflichtversicherung (Selbstbehalt CHF 200.--)
- Rollstuhl, Rollator (zusätzlich benötigte Hilfsmittel werden separat in Rechnung gestellt)

Es fallen im Übrigen folgende Taxzuschläge an:

- Kurzeitaufenthalte/Ferienzimmer CHF 30.00/Tag
- Einzelbelegung Doppelzimmer, geschützter Wohnbereich CHF 50.00/Tag

2.2 Reduktionen bei Abwesenheit

Reduzierbar sind Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt usw.), wenn diese mindestens drei Tage dauern. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

Die Reduktion der Pensionstaxe beträgt CHF 30.00/Tag und gilt ebenfalls im Todesfall ab dem Folgetag.

Auf Zuschläge für Kurzaufenthalte/Ferienzimmer bis max.8 Wochen sowie für die Einzelbelegung vom Doppelzimmer im geschützten Wohnbereich werden keine Reduktionen gewährt.

2.3 Definitive Verlegung in eine andere Institution

Bei einer aus gesundheitlichen Gründen indizierten, definitiven Verlegung in eine andere Institution (Spital, Klinik etc.) wird die Pensionstaxe, abzüglich Verpflegungskosten, für weitere sieben Tage nach Zimmerräumung in Rechnung gestellt. Der Austrittstag gilt als Anwesenheit.

2.4 Vertragsauflösung infolge Todesfall

Beim Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis 15 Tage nach der vollständigen Räumung des Zimmers. Während dieser Zeit wird eine reduzierte Tagestaxe verrechnet.

2.5 Reservationsgebühren/-bedingungen

Das Zimmer kann gegen Gebühr während max. 30 Tagen reserviert werden:

CHF 90.00/Tag

Bei Nichtbezug des reservierten Zimmers fällt eine Gebühr an:

- Absage bis 5 Arbeitstage vor Eintritt: CHF 450.00 pauschal
- Absage bis 1 - 4 Arbeitstage vor Eintritt, max. für 10 Tage: CHF 90.00/Tag

Falls das reservierte und nicht bezogene Zimmer weitervermietet werden kann, entfällt ab dem Bezugstermin diese Entschädigung.

3 Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

3.1 Umfang und Inhalt

In den nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen sind alle Leistungen und Kosten der Aktivierung und Betreuung sowie die Grundleistungen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind (z.B. Verwaltung, Technischer Dienst, Tierhaltung). Diese Kosten werden pauschal und unabhängig von der Einstufung nach RAI NH verrechnet.

Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflegeleistungen, die durch das RAI NH nicht erfassbar sind, wird nach Aufwand gemäss folgender Basispauschale verrechnet:

- offener Wohnbereich CHF 43.00/Tag
- geschützter Wohnbereich CHF 53.00/Tag

3.2 Reduktion bei Abwesenheit

Die Kosten der nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen werden bei Abwesenheiten nicht belastet. Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Ansatz verrechnet.

4 Übersicht der Kosten und deren Verteilung

4.1 Grundsatz

Die Tarifstruktur basiert auf dem Pflegegesetz des Kantons Aargau (PFIG) sowie Anhang 2 zur Pflegeverordnung (PFLV) „kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen“.

4.2 Tarifstruktur offener Wohnbereich

RAI-NH Stufe	Zeitwert (Minute)	Pensions-taxe	Zuschlag Kurzzeit-/ Ferien-aufenthalt	Nicht KVG-pflichtige Pflege/ Betreuung	Pflegekosten				Gesamtkosten Bewohnende	
					Total	Kranken-versicherer Art. 7a Abs 3 KLV	Bewohnende max. CHF 23.00	Restkosten Gemeinden KVG Art. 25a Abs. 5	1. Pensionstaxe	2. Pauschale nicht KVG-pfl. Pflege/Betreuung
1-a	bis 20	130.00	30.00	43.00	11.20	9.60	1.60	0.00	174.60	204.60
2-b	21-40	130.00	30.00	43.00	33.50	19.20	14.30	0.00	187.30	217.30
3-c	41-60	130.00	30.00	43.00	55.80	28.80	23.00	4.00	196.00	226.00
4-d	61-80	130.00	30.00	43.00	78.10	38.40	23.00	16.70	196.00	226.00
5-e	81-100	130.00	30.00	43.00	100.40	48.00	23.00	29.40	196.00	226.00
6-f	101-120	130.00	30.00	43.00	122.70	57.60	23.00	42.10	196.00	226.00
7-g	121-140	130.00	30.00	43.00	145.00	67.20	23.00	54.80	196.00	226.00
8-h	141-160	130.00	30.00	43.00	167.30	76.80	23.00	67.50	196.00	226.00
9-i	161-180	130.00	30.00	43.00	189.60	86.40	23.00	80.20	196.00	226.00
10-j	181-200	130.00	30.00	43.00	211.90	96.00	23.00	92.90	196.00	226.00
11-k	201-220	130.00	30.00	43.00	234.20	105.60	23.00	105.60	196.00	226.00
12-l-a	221-240	130.00	30.00	43.00	256.50	115.20	23.00	118.30	196.00	226.00
12-l-b (126)	251	130.00	30.00	43.00	278.80	115.20	23.00	140.60	196.00	226.00
12-l-b (128)	301	130.00	30.00	43.00	301.10	115.20	23.00	162.90	196.00	226.00

4.3 Tarifstruktur geschützter Wohnbereich

RAI-NH Stufe	Zeitwert (Minute)	Pensions-taxe	Zuschlag Kurzzeit-/ Ferien-aufenthalt	Nicht KVG-pflichtige Pflege/ Betreuung	Pflegekosten				Gesamtkosten Bewohnende	
					Total	Kranken-versicherer Art. 7a Abs 3 KLV	Bewohnende max. CHF 23.00	Restkosten Gemeinden KVG Art. 25a Abs. 5	1. Pensionstaxe	2. Pauschale nicht KVG-pfl. Pflege/Betreuung
1-a	bis 20	125.00	30.00	53.00	11.20	9.60	1.60	0.00	179.60	209.60
2-b	21-40	125.00	30.00	53.00	33.50	19.20	14.30	0.00	192.30	222.30
3-c	41-60	125.00	30.00	53.00	55.80	28.80	23.00	4.00	201.00	231.00
4-d	61-80	125.00	30.00	53.00	78.10	38.40	23.00	16.70	201.00	231.00
5-e	81-100	125.00	30.00	53.00	100.40	48.00	23.00	29.40	201.00	231.00
6-f	101-120	125.00	30.00	53.00	122.70	57.60	23.00	42.10	201.00	231.00
7-g	121-140	125.00	30.00	53.00	145.00	67.20	23.00	54.80	201.00	231.00
8-h	141-160	125.00	30.00	53.00	167.30	76.80	23.00	67.50	201.00	231.00
9-i	161-180	125.00	30.00	53.00	189.60	86.40	23.00	80.20	201.00	231.00
10-j	181-200	125.00	30.00	53.00	211.90	96.00	23.00	92.90	201.00	231.00
11-k	201-220	125.00	30.00	53.00	234.20	105.60	23.00	105.60	201.00	231.00
12-l-a	221-240	125.00	30.00	53.00	256.50	115.20	23.00	118.30	201.00	231.00
12-l-b (126)	251	125.00	30.00	53.00	278.80	115.20	23.00	140.60	201.00	231.00
12-l-b (128)	301	125.00	30.00	53.00	301.10	115.20	23.00	162.90	201.00	231.00

5 Taxen für besondere Leistungen

- Bei Eintritt CHF 300.00 pauschal
- Bei Todesfall CHF 350.00 pauschal
- Schlussreinigung Zimmer CHF 350.00 pauschal

- Personentransport (Spital, Arzt usw.) inkl. Fahrzeug CHF 70.00/Std.
- Begleitung durch Pflegepersonal CHF 60.00/Std.
- Personentransport durch Externe sep. Verrechnung

- Wechseldruckmatratze CHF 20.00/Tag
- Trittmatte (Personensicherheit) CHF 50.00/Monat
- Handfunksender (Personensicherheit) CHF 30.00/Monat
- GPS-Tracker (Personensicherheit) CHF 50.00/Monat

- Zimmerservice (aus nicht pflegerischen Gründen) CHF 7.00/Mahlzeit
- Coiffeur, Pédicure, Podologie etc. gemäss Preisliste

- Regieansatz Technischer Dienst CHF 65.00/Std.
- Regieansatz Reinigung CHF 50.00/Std.
- Regieansatz Lingerie CHF 45.00/Std.

- Schlüsselverlust sep. Verrechnung

Die Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer und werden zusätzlich verrechnet.

6 Rechnungsstellung

Die Regionalen Alterszentren stellen der Bewohnerin bzw. dem Bewohner oder der gesetzlichen Vertretung die Kosten des Aufenthaltes am Ende des Aufenthaltsmonats in Rechnung.

Mit Unterzeichnung des Pensionsvertrages verpflichtet sich die Bewohnerin bzw. der Bewohner oder die gesetzliche Vertretung, die Rechnungen innert 20 Tagen zu begleichen.

7 Genehmigung

Die Taxordnung wurde durch die Abgeordnetenversammlung vom 28.11.2019 genehmigt.

Bremgarten, 26. 11.2020

Gemeindeverband Regionale Alterszentren
Bremgarten, Mutschellen und Kelleramt



Peter Spring
Präsident



Roger Cébe
Direktor



Gemeindeverband
Regionale Alterszentren

Zugerstrasse 6 / Postfach 931
5620 Bremgarten
Tel. 056 649 22 22
info@alterszentren.ch
www.alterszentren.ch